



// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

*Fördermöglichkeiten  
aus dem  
Arbeitsmarktfonds*

*Ein Leitfaden  
24. Auflage 2020*

*München, den 20. März 2020*

# Maßnahmen für den Arbeitsmarkt Fördermöglichkeiten aus dem Arbeitsmarktfonds (AMF)

Ein Leitfaden

24. Auflage 2020

**Dieser Förderleitfaden ist ausschließlich im Internet auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ([www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)) als pdf-Datei verfügbar.**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.*

## Vorbemerkung

Die Bayerische Staatsregierung hat die Arbeitsmarktpolitik als einen Schwerpunkt definiert und sich zum Ziel gesetzt, die Arbeitsmarktförderung insbesondere auf marktbenachteiligte Menschen zu fokussieren. Auf diesem Weg gilt es, alle mitzunehmen, alle Talente und Kompetenzen zu fördern und so Chancen für ein selbstgestaltetes, eigenständiges Leben zu eröffnen. Sie setzt sich vor allem für bessere Chancen für Langzeitarbeitslose, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Jugendliche und junge Erwachsene mit Vermittlungshemmnissen, Migranten und Personen mit Asylhintergrund <sup>1</sup> ein. Insbesondere durch präventive Maßnahmen sollen Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit verhindert werden. Deshalb soll jeder Jugendliche und junge Erwachsene in Bayern eine Chance zum Einstieg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt erhalten. Auch Personen ohne Schulabschluss oder mit abgebrochener Ausbildung bzw. abgebrochenem Studium sollen eine „zweite Chance“ bekommen. Damit wird unterstrichen, dass berufliche Ausbildung sowohl für die Politik als auch für die Wirtschaft einen hohen Stellenwert hat.

Handlungsbedarf wird insbesondere auch bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung gesehen. Menschen mit Behinderung sollen unterstützt werden, einen Ausbildungsplatz zu erlangen, eine Ausbildung erfolgreich abzuschließen oder in Arbeitsplätze am allgemeinen Arbeitsmarkt zu gelangen. Aber auch Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose sollen weiterhin verstärkt in existenzsichernde Arbeit vermittelt werden. Sie sollen passgenau qualifiziert und insbesondere im Rahmen ganzheitlicher Ansätze begleitet und nachgehend betreut werden. Der erfolgreiche Ausbildungs- und Berufseinstieg für leistungsschwächere Jugendliche und junge Erwachsene soll erleichtert und gezielt begleitet werden. Ebenso soll die bayerische Arbeitsmarktpolitik stärker die Belange der Frauen berücksichtigen, um die tatsächliche Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen.

Die Staatsregierung legt bei ihren Aktivitäten großen Wert darauf, dass bei der Arbeitsmarktförderung größtmögliche Zielgenauigkeit der investierten Mittel erreicht wird. Die in die Förderung aufgenommenen Maßnahmen und Projekte werden evaluiert, weiterentwickelt und

---

<sup>1</sup> Hierzu zählen bei Maßnahmen zur Unterstützung in Beschäftigung und in Ausbildung anerkannte Asylbewerber, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete mit einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG. Im Übrigen können Asylbewerber und Geduldete mit einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG nur während einer Ausbildung gefördert werden.

sollen auf Dauer ohne staatliche Förderung etabliert werden. Ziel ist die Nachhaltigkeit staatlich eingesetzter freiwilliger Leistungen, um glaubwürdige Arbeitsmarktpolitik mit den vorgenannten Zielen gestalten zu können.

Alle Projekte, für die eine Förderung aus dem AMF beantragt wird, sind mit Blick auf diese Zielvorgaben zu prüfen.

## I. Was ist der AMF?

Aus dem AMF werden im Rahmen der im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung unterstützt. Zielgruppen des AMF sind Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen (arbeiterbezogener Ansatz); förderfähig sind in erster Linie Maßnahmen, die unter einen der folgenden Förderschwerpunkte (FSP) fallen (im Einzelnen siehe Seite 15 ff.):

1. Entwicklung und Erprobung innovativer Instrumente – Regionale Arbeitsmarktinitiativen (Experimentiertopf)
2. Maßnahmen zur Unterstützung von besonderen Personengruppen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss
  - a) Projekte zur Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss
  - b) Ausbildungsakquisiteure für deutsche Jugendliche sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund (AQ)
  - c) Akquisiteure für Studienabbrecher (AQ´S)
3. [ausgesetzt]
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt
5. Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung auf dem Weg in eine Berufsausbildung (Berufsorientierung) und in Arbeitsplätze am allgemeinen Arbeitsmarkt.

Maßnahmen, die im weiteren Sinne zum Bereich der Wirtschafts- und Regionalförderung gehören, können nicht aus dem AMF gefördert werden, auch wenn sie mittelbar zur Schaffung oder zum Erhalt von Arbeitsplätzen beitragen.

Beispiele: Investitionszuschüsse für Unternehmen, Zuschüsse an Unternehmen für betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen, Existenzgründungshilfen, sonstige Hilfen für Unternehmen.

Die Auswahl und die Begleitung der Maßnahmen erfolgen durch die Arbeitsgruppe AMF. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern

- des Arbeits-, des Wirtschafts-, des Innen- und des Finanzministeriums,
- der Industrie- und Handelskammern (IHK), der Handwerkskammern (HWK), der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.,
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) und
- der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit.

Die Umsetzung des AMF erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie durch die Regierungen in enger Abstimmung mit der Arbeitsgruppe AMF. Sämtliche Adressen und Ansprechpartner finden Sie auf Seite 25 f..

## II. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Förderung von **Maßnahmen** zur Qualifizierung und Arbeitsförderung **außerhalb der Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter oder auch anderen Förderprogrammen des Bundes bzw. des Landes.**

Dies bedeutet: Maßnahmen sind grundsätzlich aus dem AMF förderfähig, wenn sie nicht anderweitig gefördert werden können.

2. Förderung von Maßnahmen **außerhalb der Aktivitäten des Europäischen Sozialfonds (ESF)**: Für Projekte, die im Wesentlichen inhaltlich aus Mitteln des ESF oder anderer europäischer Programme gefördert werden könnten, ist eine Förderung aus dem AMF nicht möglich.
3. Grundsätzlich Förderung von **neuen und innovativen Projekten**, d.h. grundsätzlich kein Ersatz aus dem AMF für in der Vergangenheit durch andere Zuschussgeber gewährte Förderungen (Ausnahme: Akquisiteure).

In Einzelfällen können erfolgreich durchgeführte Projekte - nachrangig zu neuen und innovativen Projekten - auch in anderen Regionen Bayerns gefördert werden.

4. **Keine Dauerförderung**: Der AMF ermöglicht nur eine Anschubfinanzierung oder eine befristete, vorzugsweise degressive Förderung von i.d.R. bis zu drei Jahren (Ausnahme: Akquisiteure).

Ziel ist die Fortführung erfolgreicher Projekte auf Basis einer alternativen Finanzierung. Von den Projektträgern wird deshalb erwartet, sich frühzeitig mit den lokalen Akteuren und Netzwerkpartnern in Verbindung zu setzen. Der Nachweis hinsichtlich der Bestrebungen zur Projektweiterführung nach Auslaufen der freiwilligen staatlichen Leistung mit Hilfe alternativer Finanzierungsmöglichkeiten ist Bestandteil der Evaluation.

Projektweiterführung: Eine Projektweiterführung liegt vor, wenn die wesentlichen konzeptionellen Projekteinhalte mit der gleichen oder einer modifizierten Zielgruppe auf Basis einer alternativen Finanzierung weitergeführt werden können. Zu den wesentlichen konzeptionellen Projekteinhalten gehören z.B. Coachings, Qualifizierungseinheiten und Praktika. Eine Projektweiterführung liegt auch dann vor, wenn zwischen dem Ende des geförderten Projekts und dem Beginn des neuen Projekts eine Unterbrechung von bis zu sechs Monaten liegt.

Projektweiterführung in Teilen: Eine Projektweiterführung in Teilen liegt dann vor, wenn mindestens ein wesentlicher konzeptioneller Projekteinhalt (Modul) mit der gleichen oder einer modifizierten Zielgruppe auf Basis einer alternativen Finanzierung oder auch mit einem anderen Träger weitergeführt werden kann.

Maßnahmeverlängerung: In Einzelfällen (beispielsweise für erfolgreiche Projekte zur kurzfristigen Überbrückung bei gesicherter anderweitiger Fortführung) sind Ausnahmen vom Grundsatz der Anschubfinanzierung möglich. Verlängerungsanträge (max. Förderung von insgesamt drei Projektjahren) sind rechtzeitig vor Auslaufen der Förderung im Rahmen der Auswahlrunde des AMF zu stellen (siehe hierzu III., Seite 11 ff.). Den Projektträgern wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtzeitig mit den Ansprechpartnern des StMAS oder der Regierungen (siehe Seite 25 f.) in Verbindung zu setzen.

5. **Zielrichtung erster Arbeitsmarkt:** Projekte müssen so konzipiert sein, dass sie den Übergang der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt fördern und hierzu entsprechende Instrumente zur Verfügung stellen (z.B. Qualifizierungen, Praktika) bzw. ihren Verbleib im Erwerbsleben (wieder) festigen.
6. **Qualifizierungsbausteine:** Die im Rahmen der Projekte enthaltenen Qualifizierungsinhalte sollten – sofern sie sich an anerkannten Berufsbildern orientieren – in erster Linie zu einer Berufsausbildung oder zu einer anschlussfähigen Qualifikation führen. Denkbar ist hier insbesondere die Vermittlung von Qualifizierungsbausteinen, die den Anforderungen der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVBVO – entsprechen und durch die zuständige Stelle bestätigt sind.<sup>2</sup>
7. **Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate:** Den Teilnehmenden an Maßnahmen, welche aus Mitteln des AMF gefördert werden, sind in jedem Fall Teilnahmebescheinigungen (mit Hinweis auf die Förderung durch den Freistaat Bayern) auszustellen. Sofern möglich soll den Teilnehmenden zudem ein Zertifikat über die erfolgreich vermittelten Qualifizierungsinhalte ausgestellt werden.
8. Die Projekte werden auf ihre **arbeitsmarktliche Wirksamkeit und auf die dauerhafte Etablierung** hin geprüft (Erfolgskontrolle, Evaluation). Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit dem vom StMAS derzeit beauftragten Evaluators (siehe Seite 26) intensiv zusammenzuarbeiten. Er hat an der Erhebung spezifischer Evaluationsdaten mitzuwirken. Für die FSP 1, 2a, 4 und 5 beinhaltet dies damit die regelmäßige unaufgeforderte Übergabe folgender Informationen:
  - Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners an den Evaluator bzw. die Mitteilung über den Wechsel des verantwortlichen Ansprechpartners,
  - Übergabe aller Unterlagen, in der vom Evaluator geregelten elektronischen Meldeform; hierzu gehören: Daten über die An- und Abmeldungen der Teilnehmenden.

---

<sup>2</sup> Nähere Informationen dazu finden Sie unter: <https://www.ueberaus.de/wws/9.php#/wws/qualifizierungsbausteine.php?sid=86465692534584138748109661005950>



- Übergabe aller Sachstandsberichte (Zwischenberichte, Abschlussberichte) an den Evaluator,
- Beantwortung der elektronischen Befragung zum Projektbeginn (einmalig), zum Projektverlauf (jährlich) und zum Projektende/Projektweiterführung (einmalig),
- Durchführung von Verbleibsbefragungen zum Status abgemeldeter Teilnehmender nach jeweils sechs und zwölf Monaten und Übergabe der Information in der vom Evaluator geregelten elektronischen Melde-Form,
- Mitwirkung an der schriftlichen Befragung von Teilnehmenden (Fragebogenverteilung, Rücklauforganisation etc.); die Auswahl der betroffenen Projekte erfolgt durch das StMAS und den Evaluator,
- ggf. Teilnahme an Sondererhebungen, vertieften Evaluationen (Interviews, Vor-Ort-Termine mit dem Evaluator), u.ä.; die Auswahl der betroffenen Projekte erfolgt durch das StMAS und den Evaluator.

Sofern eine **Mitwirkung an den Evaluationserhebungen** nicht im erforderlichen Maße erfolgt, behält sich das StMAS vor, dies bei weiteren Auswahlrunden entsprechend zu berücksichtigen oder/und für künftige Förderverfahren entsprechende Regelungen zur Zurückhaltung von Zuschüssen bis zur vollständigen Mitwirkung zu treffen.

9. **Beteiligung der örtlichen Agentur für Arbeit sowie des örtlich zuständigen Jobcenters:** Aus fachlicher Sicht ist die Einbeziehung der regional zuständigen Agenturen für Arbeit sowie der Jobcenter in die Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen regelmäßig geboten. Zudem ist durch eine Stellungnahme der örtlichen Agentur für Arbeit, die mit dem örtlich zuständigen Jobcenter abgestimmt ist, zu prüfen und zu belegen, ob und inwieweit das beantragte Projekt mit Mitteln der Arbeitsförderung des SGB III bzw. des Eingliederungsbudgets der Jobcenter nach dem SGB II finanziert werden kann bzw. aus welchen Gründen dies nicht möglich ist; hierzu ist das in der Anlage beigefügte Formular für die Stellungnahme der örtlichen Agentur für Arbeit zu verwenden (siehe Seite 27). Bitte beachten Sie zudem die Ausführungen zu Ziffer II. 14, Seite 9.
10. Der **Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit** ist nach Möglichkeit rechtzeitig **vor Beginn** des Projektes über das Vorhaben **zu informieren**
11. Eine Finanzierungsbeteiligung des AMF an **Transfergesellschaften** und an **Projekten mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II** ist ausgeschlossen.
12. **Schwerpunktregionen:** Aus dem AMF werden Maßnahmen in von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Regionen gefördert. Die Arbeitsgruppe AMF hat deshalb von den 23 bayerischen Agenturbezirken diejenigen als Schwerpunktregionen bestimmt, die – bezo-

gen auf die Zielgruppen des jeweiligen FSP – in mindestens einem der Jahresdurchschnittswerte der letzten drei Jahre (betrifft aktuell die Jahre 2017, 2018 und 2019) eine Arbeitslosenquote aufweisen, die im oder über dem gesamt-bayerischen Durchschnitt liegt.

Bei der Festlegung der Schwerpunktregionen des FSP 2a wird zusätzlich die Ausbildungsstellensituation am Ende des Berufsberatungsjahres 2018/2019 berücksichtigt.

Für den FSP 5 werden keine Schwerpunktregionen festgelegt. Hier können Anträge aus allen Regionen Bayerns gestellt werden.

Nachstehende Tabelle zeigt die Schwerpunktregionen der jeweiligen FSP:

FSP 1	Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Deggendorf, Fürth, Landshut-Pfarrkirchen, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
FSP 2a	Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Deggendorf, Freising, Fürth, Ingolstadt, Kempten-Memmingen, Landshut-Pfarrkirchen, München, Nürnberg, Passau, Rosenheim, Schwandorf, Schweinfurt, Weiden, Würzburg
FSP 4	Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Fürth, Landshut-Pfarrkirchen, München, Nürnberg, Schweinfurt, Traunstein, Weiden

Anträge, deren Durchführungsort nicht einer der oben genannten Schwerpunktregionen des FSP entspricht, können von der Arbeitsgruppe AMF in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Für die Akquisiteure gelten die definierten Schwerpunktregionen nicht.

13. Projekte, die einen **barrierefreien Zugang** für Menschen mit Behinderung ermöglichen, werden vorrangig berücksichtigt.
14. **Einbindung der lokalen Akteure** (Unternehmen, Betriebsräte, Kommunen, Kammern etc.): Eine finanzielle Beteiligung der lokalen Akteure ist anzustreben. Denn eine wesentliche Aufgabe des AMF ist es, Arbeitsmarktinitiativen, die sich auf lokaler Ebene bilden, durch eine Anschubfinanzierung oder eine befristete Förderung zu unterstützen. Danach sollen die Initiativen ohne Landesförderung weitergeführt werden. Vor Projektende hat der Träger den Agenturen für Arbeit, Jobcentern, allen übrigen lokalen Akteuren und Netzwerkpartnern einen Erfahrungsbericht über den bisherigen Projektverlauf in anonymisierter Form einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse vorzulegen, um über die **Weiterführung des Projekts bzw. die Weiterführung des Projekts in Teilen** (siehe Ziffer II.4, Seite 6) entscheiden zu können.

15. **Projekte, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können**, werden nicht gefördert.  
Bei drohenden Wettbewerbsverzerrungen (z.B. Angebot einfacher Produkte und Dienstleistungen) sind im Einzelfall Unbedenklichkeitsbescheinigungen der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) und der örtlichen Handwerkskammer (HWK) vorzulegen.
16. **Förderfähig** sind im Regelfall projektbezogene Personal- und Sachkosten; siehe im Einzelnen die Ausführungen unter IV.
17. **Nicht förderfähig** sind insbesondere:
- Hilfen zum Lebensunterhalt der Teilnehmenden; dieser muss aus anderen Mitteln gesichert werden (Arbeitslosengeld, ALG II, Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, etc.).
  - Institutionelle Förderung, d.h. Investitionskosten (Miete, Anschaffung von PC, Pkw etc.) können aus dem AMF nur gefördert werden, soweit sie projektbezogen sind. Bauliche Maßnahmen können nicht gefördert werden.
18. Nicht zulässig ist es, die aus Mitteln des AMF geförderte Maßnahme bzw. einzelne Module davon (vorübergehend) mit Teilnehmenden aus anderen Qualifizierungsprojekten zu besetzen.
19. **Rechtsgrundlagen** sind die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und das Haushaltsgesetz. Dies bedeutet u.a.:
- Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO).
  - Regelmäßig Leistung eines angemessenen Eigenanteils (VV 2.4 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.2 ANBest-P / ANBest-K).
  - Beachtung des Besserstellungsverbots bei der Förderung von Personalkosten (Art. 23 BayHO, Nr. 1.3 ANBest-P).
  - Ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die bereits begonnen haben (VV 1.3 zu Art. 44 BayHO).
  - Abrufverfahren bei der Auszahlung der bewilligten Zuwendung (VV Nr. 7.2 zu Art. 44 BayHO); insbesondere ist hier auch die Ausnahme nach VV Nr. 7.4 zu Art. 44 BayHO zu beachten, die eine Auszahlung der Zuwendung erst **nach Vorlage** des Verwendungsnachweises vorsieht, sofern die Zuwendung **nicht mehr als 100.000 €** beträgt. Sollte aus Trägersicht von diesem Grundsatz abgewichen werden, muss dies im Antrag gesondert begründet werden.

### III. Antragsverfahren

Antragsberechtigt ist jeder rechtsfähige Träger, der entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung durchführt; dazu können auch Kommunen gehören.

Die vollständig ausgearbeiteten Anträge auf Förderung von Projekten (FSP 1, 2a, 4 und 5) sind

**bis spätestens 30. April 2020**

einzureichen. Diese Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist, d.h. Anträge, die verspätet oder zur gesetzten Frist unvollständig eingehen, werden bei der Auswahl der Projekte durch die Arbeitsgruppe AMF nicht berücksichtigt.

Ausgenommen sind Maßnahmen entsprechend der FSP 2b) Ausbildungsakquisiteure (AQ), sowie 2c) Akquisiteure für Studienabbrecher (AQ'S). Aktuelle Informationen, ob noch Anträge gestellt werden können finden Sie unter: <http://www.sozialministerium.bayern.de/arbeit/fonds/index.php>.

Die Anträge auf Förderung von Projekten (FSP 1, 2a, 4 und 5) sind ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail ([arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de](mailto:arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de)) beim StMAS zu stellen. Der Antrag ist als pdf-Datei mit Unterschrift einzureichen. Es wird empfohlen, die Anträge auf Förderung von Projekten gleichzeitig auch den Ansprechpartnern bei den Regierungen (siehe Seite 25) zu übermitteln.

- Einzureichen ist ein **Projektantrag** (siehe Seite 12) mit **max. zehn Seiten** Umfang einschließlich eines transparenten Kosten- und Finanzierungsplans. Die Übermittlung einer weiteren ausführlicheren Projektbeschreibung soll **nur in Ausnahmefällen** erfolgen, sofern nicht alle projektspezifischen Inhalte im zehneitigen Projektantrag erläutert werden können. Bei Verlängerungsanträgen (siehe Ziffer II.4, Seite 6 f.) ist dem Projektantrag zusätzlich ein Erfahrungsbericht in anonymisierter Form über den bisherigen Projektverlauf einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse beizufügen. Der Projektantrag und ggf. der Erfahrungsbericht gehen an die Mitglieder der Arbeitsgruppe und dienen als Grundlage für die Auswahl der Projekte.

- Eine regionale Projektausweitung ist grundsätzlich möglich, sofern der arbeitsmarktliche Bedarf (unter Einbezug der regional zuständigen Agentur für Arbeit sowie den Jobcentern) nachgewiesen wird und der innovative Charakter des Projekts erhalten bleibt.
- Den Projektträgern wird empfohlen, sich rechtzeitig mit den Ansprechpartnern des StMAS oder der Regierungen in Verbindung (siehe Ziffer IV., Seite 15 ff; Ziffer V., Seiten 25 f) zu setzen (z.B. rechtzeitige Vorlage von Projektskizzen).
- Die verwaltungstechnische Abwicklung der Projekte erfolgt durch die Regierungen (i.d.R. Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Beschäftigung).

**Schema für den Projektantrag** (Umfang: max. zehn Seiten):

1. Träger (Name, Anschrift; bei Erstantragstellung: Kurzdarstellung bisheriger Trägeraktivitäten im Bereich der Arbeitsförderung, insb. im Bereich AMF)
2. Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail
3. FSP des AMF
4. Name des Projektes
5. Ziel des Projekts
6. Zielgruppe des Projektes
7. Durchführungsort und Arbeitsagenturbezirk
8. Beantragte Fördersumme
9. Geplanter Beginn (i.d.R. ab **Oktober** des Antragsjahres) und Laufzeit des Projekts
10. Wesentlicher Inhalt und Ablauf des Projekts (betrifft die FSP 1, 2a, 4 und 5)
11. Anzahl der Teilnehmenden (bei lfd. Nachbesetzung: max. Teilnehmendenzahl im Projekt zum Zeitpunkt X sowie Zielgröße insgesamt)
12. Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung/Wirkungen auf den Arbeitsmarkt in qualitativer und quantitativer Hinsicht, insbesondere Darstellung der Ausrichtung des Projekts auf den ersten Arbeits- bzw. Ausbildungsstellenmarkt
13. Barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung gewährleistet?
14. Unterstützung des Projekts (z.B. durch Kommunen, Arbeitsverwaltung, Unternehmen); Vorlage entsprechender Bescheinigungen (Letter of intent – LOI)
15. Erklärung des Trägers zur Teilnahme an Evaluationen durch den derzeit beauftragten Evaluator mit Benennung des dafür zuständigen Ansprechpartners (sofern dieser vom Projektverantwortlichen abweicht)
16. Wird das Projekt erstmals durchgeführt?
17. Wurde eine Förderfähigkeit aus anderen Programmen bereits geprüft? Wenn ja, bitten wir Sie hierzu um entsprechende Angaben.

18. Stellungnahmen der örtlichen Agentur für Arbeit in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Jobcentern zum Projekt und zur Finanzierung des Projekts (siehe Seite 27).

19. Perspektive zur dauerhaften Etablierung nach Auslaufen der staatlichen Förderung (siehe Ziffer II. 14, Seite 9):

20. Kosten- und Finanzierungsplan (nach Kalenderjahren getrennt)

**a) Kostenplan:**

- Personalkosten (unmittelbar und mittelbar)
- Sachkosten

**b) Finanzierungsplan:**

- Eigenmittel
- Sonstige Mittel
- AMF

21. Bei einer beantragten Fördersumme von nicht mehr als 100.000 €: Ggf. Begründung, weshalb vom Grundsatz nach VV Nr. 7.4 zu Art. 44 BayHO abgewichen werden soll (siehe Ziffer II.19, Seite 10)

22. Nachfolgende Erklärung darüber, die für das Projekt und je nach FSP gültigen Informationen zum Datenschutz (siehe Anlage, Seite 29 ff.) gelesen und verstanden zu haben:

*„Die ,Informationen zum Datenschutz für den Förderschwerpunkt X‘ habe ich gelesen und verstanden. Ich willige in die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten ein.“*

Sofern zutreffend: *„Die in der Aufgliederung der Personalkosten/-ausgaben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden von der Übermittlung ihrer Daten in Kenntnis gesetzt. Die ,Informationen zum Datenschutz für den Förderschwerpunkt X‘ wurden jeder betroffenen Person ausgehändigt.“*

23. Ort, Datum und Unterschrift

**Bei Anträgen auf Förderung von Ausbildungsakquisiteuren (AQ; FSP 2b)** ist ebenfalls das o.g. Antragsschema zu verwenden. Unter der Nr. 10 hat eine Beschreibung der im Lastenheft für Ausbildungsakquisiteure unter II. Antragstellung genannten Punkte zu erfolgen. Der Antrag sollte acht Seiten nicht überschreiten.

Für **Verlängerungsanträge** (siehe Ziffer II.4, Seite 6) gilt dieses Schema analog. In diesen Fällen ist zusätzlich ein Erfahrungsbericht über den bisherigen Projektverlauf in anonymisierter Form einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse beizu-

fügen sowie über die bisherigen Bestrebungen hinsichtlich der Fortführung des Projektes auf Basis einer alternativen Finanzierung zu berichten.

## IV. Erläuterung der Förderschwerpunkte des AMF

### **FSP 1: Entwicklung und Erprobung innovativer Instrumente – Regionale Arbeitsmarktinitiativen (Experimentiertopf)**

Dieser Förderschwerpunkt ermöglicht, innovative arbeitsmarktpolitische Instrumente zu entwickeln und zu erproben. Dazu zählen insbesondere regionale Arbeitsmarktinitiativen. Soweit die allgemeinen Fördervoraussetzungen des AMF gegeben sind (siehe II.), können arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die unter (finanzieller) Einbeziehung der regionalen Arbeitsmarktakteure (Kommunen, Kammern, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, etc.) zur Bewältigung spezieller regionaler Problemlagen entwickelt werden, aus dem AMF bezuschusst werden.

Hierunter fallen auch innovative Projekte zur Sicherung von regionalen Fachkräftebedarfen, Projekte im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels auf dem regionalen Arbeitsmarkt sowie Maßnahmen, welche die Auswirkungen der Digitalisierung der Arbeitswelt (Stichwort „Arbeitswelt 4.0“) in den Blick nehmen.

Beispielsweise können Maßnahmen gefördert werden, die auf die verstärkte Erschließung und Nutzung der Arbeitskräftepotentiale bestimmter Personengruppen (insbesondere Ältere und Langzeitarbeitslose, aber z. B. auch Migranten) abzielen. Die Projekte sollen über die berufliche Qualifizierung der Teilnehmenden hinaus (möglichst mit Nutzung von Qualifizierungsbausteinen entsprechend der BAVBVO) weitere Maßnahmeinhalte, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt, vorsehen.

#### **Fördergrundsätze:**

Befristete, anteilige, degressive (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %) Förderung der

- Personalkosten des Projektmantels (auf der Basis von Personalkostenpauschalen)
- Sachkosten.

Personal- und Sachkosten, welche unmittelbar mit den Teilnehmenden in Zusammenhang stehen (direkte Kosten), sind losgelöst von den Verwaltungskosten (indirekte Kosten) auszuweisen.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Stölzl, StMAS, Ref. I 1  
Tel.: 089 1261-1388 (vormittags, außer Mi.)

Email: [arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de](mailto:arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de)



## **FSP 2: Maßnahmen zur Unterstützung besonderer Personengruppen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss**

Aus dem AMF werden Maßnahmen gefördert, die direkt oder indirekt (über die Akteure am Übergang Schule-Beruf) Jugendliche und junge Erwachsene ohne Berufsabschluss dabei unterstützen, einen Ausbildungsplatz zu erlangen bzw. die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

### **a) Projekte zur Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss**

#### **Ziel:**

Integration von Jugendlichen in eine duale Ausbildung. Zielgruppe sind Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebenssituation und/oder der Lage auf dem regionalen Ausbildungsstellenmarkt Schwierigkeiten bei der Erlangung eines Ausbildungsplatzes haben. Dabei sollen bei Bedarf den Jugendlichen und deren Eltern zudem der Wert und die Möglichkeiten einer Berufsausbildung verdeutlicht werden. Weiterhin wird die Integration junger Erwachsener ohne beruflichen Abschluss in das Berufsbildungssystem unterstützt.

#### **Voraussetzungen:**

Durchführung von innovativen Maßnahmen zur Förderung von Ausbildungsaktivitäten sowie zur Überwindung von Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung oder Berufsschule, beim Übergang von der Berufsschule (Schulabgangsklassen und Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, sog. JoA-Klassen) in die Berufsausbildung sowie zur Integration junger Erwachsener in das Berufsbildungssystem, soweit keine anderweitige, insbesondere gesetzliche Förderung erfolgt. Dabei ist eine deutliche Abgrenzung zu den Maßnahmen nach dem SGB III zur Förderung der beruflichen Ausbildung (z.B. Assistierte Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufseinstiegsbegleiter) vorzunehmen. Beispielhafte Inhalte der Maßnahmen:

- Berufsorientierung der Jugendlichen bei Bedarf unter Einbezug der Herkunftsfamilie, Anbahnung und Unterstützung des Kontaktes mit Ausbildungsbetrieben und Förderung der Ausbildungsaktivitäten der Unternehmen.
- Förderung der Flexibilität und Mobilität der Jugendlichen.  
Unterstützung von leistungsschwachen Jugendlichen mit Problemen auf dem Ausbildungsstellenmarkt, insbesondere beim Übergang von den oben genannten Schulen in die Ausbildung und beim Erreichen des Ausbildungsabschlusses.

- Vorbeugung von Ausbildungsabbrüchen durch Unterstützungsangebote für Auszubildende sowie Hilfen für Ausbildungsabbrecher/Altbewerber zur Erreichung eines Ausbildungsabschlusses.
- Verbesserung regionaler Unterstützungsstrukturen für leistungsschwache Jugendliche durch Stärkung der konzeptionellen Arbeit und Vernetzung regionaler Akteure am Übergang Schule-Beruf. Einbezug der regionalen Wirtschaft und bestehender Netzwerke.
- Unterstützung junger Erwachsener bei der Integration in das Berufsbildungssystem, insbesondere durch Entwicklung neuer Ausbildungsmethoden, Informationsmaßnahmen und Vernetzungen.

### **Fördergrundsätze:**

Befristete, anteilige, degressive (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %) Förderung der

- Personalkosten des Projektmantels (auf der Basis von Personalkostenpauschalen)
- Sachkosten.

Personal- und Sachkosten, welche unmittelbar mit den Teilnehmenden in Zusammenhang stehen (direkte Kosten), sind losgelöst von den Verwaltungskosten (indirekte Kosten) auszuweisen.

Hinweis: Keine Finanzierung der Ausbildungsvergütungen und der Aufwandsentschädigungen für Paten von Auszubildenden aus dem AMF.

Ansprechpartnerin:

Frau Karly, StMAS, Ref. I 5  
 Tel.: 089 1261-1254 (vormittags, außer Di.)  
 E-Mail: [andrea.karly@stmas.bayern.de](mailto:andrea.karly@stmas.bayern.de)

**b) Ausbildungsakquisiteure für deutsche Jugendliche sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund (Umfang wie bisher) (AQ)**

**Ziel:**

Ziel ist die Information und Beratung der jeweiligen Zielgruppen über die Möglichkeiten der Berufsausbildung sowie Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsstellen, insbesondere in Problemregionen. Für leistungsschwächere deutsche Jugendliche und Jugendliche mit Migrationshintergrund sollen auch speziell zusätzliche Ausbildungsplätze und Plätze für Einstiegsqualifizierungen akquiriert werden.

**Details** zu den allgemeinen Anforderungen für AQ der Zielgruppe und dem Antrag sind im **Lastenheft für AQ** näher beschrieben.

**Fördergrundsätze:**

Befristete, anteilige (bis zu 90 %) Förderung der Personal- und Sachkosten. Die Sachkosten dürfen 15 % der Personalkosten nicht überschreiten.

Hinweis: Es werden nur die Personalkosten des AQ gefördert.

– Derzeit sind alle Mittel für **AQ** (FSP 2b aa)) gebunden.

Neue Akquisiteure können nur bewilligt werden, wenn entsprechende Mittel frei sind.

Ansprechpartnerin AQ (FSP 2b)

Frau Heffner, StMAS, Ref. I 5

Tel.: 089 1261-1659

E-Mail: [anette.heffner@stmas.bayern.de](mailto:anette.heffner@stmas.bayern.de)

## **b) Akquisiteure für Studienabbrecher (AQ'S)**

### **Ziel:**

Gewinnung von jungen Menschen, die ihr Studium an einer bayerischen Hochschule oder Universität abgebrochen haben oder abbrechen werden, für eine Ausbildung im dualen Ausbildungssystem. Daneben Aufbau von Kontakten zu Unternehmen und gezielte Akquise von geeigneten Ausbildungsplätzen, um Unternehmen und die jungen Menschen passend zusammenzubringen.

### **Anforderungen:**

1. Durch persönliche Kontakte mit den Multiplikatoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Universitäten, der Arbeitsagenturen und Kammern, wechselwillige Studenten, auch solche, die kurz vor oder nach dem Studienabbruch stehen, für den Gedanken zu gewinnen, perspektivisch eine duale Ausbildung zu beginnen.
2. Ansprache von und Zusammenarbeit mit Betrieben, um diese über die zusätzlichen Perspektiven im Zusammenhang mit der Möglichkeit bisher Studierende auszubilden zu informieren und diese Arbeitgeber generell für den Gedanken Studienabbrecher auszubilden zu öffnen. Im Sinn einer Lotsenfunktion die entsprechenden Weichen und Hinweise für eine individuelle Beratung durch die Fachkräfte der Agentur für Arbeit, der Kammern oder anderen Fachstellen geben. Allgemeine Informationen über Chancen und Möglichkeiten des dualen Ausbildungssystems anbieten. Insbesondere die Qualifizierung für Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und die langfristige Perspektive einer späteren Betriebsübernahme aufzeigen.
3. Ansprache und Identifikation ausbildungswilliger Betriebe und Information und Beratung in enger Kooperation mit den Kammern und der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit mit dem Ziel der Akquise von geeigneten Ausbildungsplätzen. Im Rahmen einer Lotsenfunktion die notwendigen Kontakte zu den Fach- und Beratungskräften der Kammern, Agentur für Arbeit oder sonstigen geeigneten Fachstellen herzustellen.
4. Systematisierung und Strukturierung der vorhandenen Beratungs- und Betreuungsangebote.
5. Kooperation mit dem StMAS. Organisation und Teilnahme an Workshops u. a. Veranstaltungen. Öffentlichkeitsarbeit. Vernetzung der Partner an der Nahtstelle zwischen Studienberatung der Hochschulen, der Universitäten, der individuellen Berufsorientierung und Beratung der Agentur für Arbeit, der Kammern und an wechselwilligen Studierenden interessierten Betrieben und Unternehmen sein.

6. Dokumentation von schriftlichen, telefonischen und persönlichen Kontakten sowie der Ergebnisse.

Hinweis: Auf **die Tätigkeitsschwerpunkte 1 und 2** sollen **höchstens 49 % der Arbeitszeit**, auf die **Tätigkeitsschwerpunkte 3-6** **mindestens 51 % der Arbeitszeit** entfallen.

Ansprechpartner:

Herr Bergmeier, StMAS, Ref. I 5

Tel.: 089 1261-1361

E-Mail: [heribert.bergmeier@stmas.bayern.de](mailto:heribert.bergmeier@stmas.bayern.de)

## **FSP 4: Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt**

### **Ziel:**

Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt, Integration von Frauen in den ersten Arbeitsmarkt.

### **Ausgangslage:**

Gemessen am Arbeitsvolumen partizipieren Frauen deutlich weniger am Erwerbsleben als Männer. Denn nach wie vor werden Versorgungs-, Erziehungs- sowie Pflegeaufgaben hauptsächlich von Frauen übernommen und ihre Beschäftigung konzentriert sich insbesondere nach einer Familienzeit auf Teilzeitstellen und oft auch geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, so dass ihre Potentiale teilweise ungenutzt bleiben.

Erwerbsunterbrechungen, vorrangig bei Frauen durch Kindererziehung und Pflegeverpflichtungen entstanden, können zu Qualifikationsrückständen führen und stehen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten entgegen.

### **Zielgruppe:**

Frauen, die ihre Potentiale einsetzen und entwickeln möchten um ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern.

### **Projekthalte:**

Gefördert werden können Projekte, die geeignet sind, Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt zu verbessern und - sofern vorhanden - Benachteiligungen auszugleichen. Als Projekthalte kommen zum Beispiel in Betracht, Maßnahmen zur

- Ausweitung des Arbeitsvolumens (bei geringfügiger Beschäftigung zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung),
- Unterstützung des (Wieder-)Einstiegs,
- Nachqualifikation,
- Unterstützung für einen beruflichen Aufstieg,
- Verbesserung der Chancen von Frauen in den Bereichen/Branchen, in denen sie unterrepräsentiert sind (zum Beispiel in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik - MINT),
- Sensibilisierung der Unternehmen für eine frauen- und chancengerechte Arbeitswelt.

Für die Teilnehmerinnen im SGB II-Bezug kommen vorrangig Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose nach Förderaktion B 9.1 des Ziels B „Armut bekämpfen“ – Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 in Betracht (siehe Ziffer II.2, Seite 6).

**Fördergrundsätze:**

Befristete, anteilige, degressive (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %) Förderung der

- Personalkosten des Projektmantels (auf der Basis von Personalkostenpauschalen)
- Sachkosten.

Personal- und Sachkosten, welche unmittelbar mit den Teilnehmenden in Zusammenhang stehen (direkte Kosten), sind losgelöst von den Verwaltungskosten (indirekte Kosten) auszuweisen.

Ansprechpartnerin:

Frau Marek, StMAS, Ref. VI 5

Tel.: 089 1261-1518

E-Mail: [Frauenpolitik-FGP@stmas.bayern.de](mailto:Frauenpolitik-FGP@stmas.bayern.de)

## **Förderschwerpunkt 5: Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung auf dem Weg in eine Berufsausbildung (Berufsorientierung) und in Arbeitsplätze am allgemeinen Arbeitsmarkt**

### **Ziel:**

Direkte oder indirekte (Unterstützung von Menschen mit Behinderung, um einen Ausbildungsplatz zu erlangen, eine Ausbildung erfolgreich abzuschließen oder in Arbeitsplätze am allgemeinen Arbeitsmarkt zu gelangen.

### **Ausgangslage:**

Der allgemeine Arbeitsmarkt in Bayern entwickelt sich seit Jahren positiv. Menschen mit Behinderung konnten von der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre aber nicht im gleichen Umfang profitieren, wie Menschen ohne Einschränkungen. Dies zeigt sich unter anderem an der Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen mit Behinderung wie auch an der Entwicklung der Beschäftigungsquote. Der berufliche Einstieg fällt für junge Menschen mit Behinderung oftmals schwer und Bedarf individueller Unterstützung.

### **Zielgruppe:**

Insbesondere Jugendliche und ältere Menschen über 50 mit Behinderung, die aufgrund ihrer Lebenssituation und/oder der Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt Schwierigkeiten bei der Erlangung eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes haben.

### **Projekthalte:**

Durchführung von (innovativen) Maßnahmen zur Förderung von Ausbildungsaktivitäten, zur Überwindung von Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung sowie zur Inklusion junger Erwachsener und älterer Menschen über 50 mit Behinderung in den Arbeitsmarkt, soweit keine anderweitige Förderung (bspw. nach SGB IX/SchwabAV) erfolgt. Beispielhafte Inhalte sind:

- Unterstützung, Beratung und Begleitung von Jugendlichen mit Behinderung (insbesondere in speziellen Lebenssituationen, bspw. Trisomie 21) auf dem Arbeitsmarkt und in Unternehmen, insbesondere beim Übergang von der (allgemeinbildenden) Schule in die Ausbildung (Berufsorientierung) und beim Erreichen des Ausbildungsabschlusses sowie eines Arbeitsplatzes, bei Bedarf unter Einbezug der Herkunftsfamilie, Anbahnung und Unterstützung des Kontaktes mit Ausbildungsbetrieben und Förderung der Ausbildungsaktivitäten der Unternehmen.



- Verbesserung der beruflichen Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung durch Kontakt zwischen Menschen mit Behinderung und einem potenziellen Arbeitgeber mittels Onlinemaßnahmen (bspw. Online-Plattform), einschließlich Information und Beratung über Besonderheiten, Risiken, Chancen und Fördermöglichkeiten eines Arbeitsverhältnisses zwischen schwerbehindertem Menschen und einem Arbeitgeber.
- Schaffung bzw. Verbesserung regionaler Unterstützungsstrukturen für Jugendliche mit Behinderung (oder mit einer durch eine schwere Krankheit bedingten Beeinträchtigung) durch Stärkung der konzeptionellen Arbeit und Vernetzung regionaler Akteure am Übergang Schule – Beruf.
- Unterstützung, Beratung und Begleitung von Menschen über 50 mit Behinderung bei der Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt, etwa durch Informationsmaßnahmen und Vernetzungen.

Als Fördervoraussetzung genügt grundsätzlich eine wesentliche Behinderung im Sinn der §§ 53 ff. SGB XII.

#### **Fördergrundsätze:**

Auf drei Jahre befristete anteilige (90% im 1. Jahr, 80% im 2. Jahr und 70% im 3. Jahr) Förderung der

- Personalkosten des Projektmantels (auf der Basis von Personalkostenpauschalen)
- Sachkosten.

Personal- und Sachkosten, welche unmittelbar mit den Teilnehmenden in Zusammenhang stehen (direkte Kosten), sind losgelöst von den Verwaltungskosten (indirekte Kosten) auszuweisen.

Ansprechpartner:

Herr Alexander Heinrich, StMAS, Ref. II 3  
Tel.: 089 1261-1990  
E-Mail: [alexander.heinrich@stmas.bayern.de](mailto:alexander.heinrich@stmas.bayern.de)

[Herr Stefan Schwab, StMAS, Ref. II3](#)  
[Tel: 089 1261-1080](#)  
[E-Mail: stefan.schwab@stmas.bayern.de](mailto:stefan.schwab@stmas.bayern.de)

## V. Adressen

<p>Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Referat I1 Winzererstr. 9, 80797 München Frau Stölzl Tel.: 089 1261-1388 (vormittags, außer Mi) FAX: 089 1261-1674 <a href="mailto:arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de">arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de</a></p>	
<p>Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39, 80538 München Frau Hilker Tel.: 089 2176-3222 <a href="mailto:Silke.Hilker@reg-ob.bayern.de">Silke.Hilker@reg-ob.bayern.de</a> Frau Stein Tel.: 089 2176-3138 <a href="mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de">poststelle@reg-ob.bayern.de</a></p>	<p>Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540, 84028 Landshut Frau Pritscher Tel.: 0871 808-1347 <a href="mailto:Hildegard.Pritscher@reg-nb.bayern.de">Hildegard.Pritscher@reg-nb.bayern.de</a> Herr Hirtreiter Tel.: 0871 808-1339 <a href="mailto:Christph.Hirtreiter@reg-nb.bayern.de">Christph.Hirtreiter@reg-nb.bayern.de</a></p>
<p><a href="#">Regierung der Oberpfalz</a> Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg Frau Feuerer Tel.: 0941 5680-1344 <a href="mailto:julia.feuerer@reg-opf.bayern.de">julia.feuerer@reg-opf.bayern.de</a> Frau Anja Simmel Tel.: 0941 5680-1312 <a href="mailto:anja.simmel@reg-opf.bayern.de">anja.simmel@reg-opf.bayern.de</a> <a href="#">Frau Christiane Kluge</a> Tel.: 0941 5680-1386 <a href="mailto:Christiane.Kluge@reg-opf.bayern.de">Christiane.Kluge@reg-opf.bayern.de</a> Herr Igl (FSP 3) Tel.: 0941 5680-1611 <a href="mailto:Wolfgang.Igl@reg-opf.bayern.de">Wolfgang.Igl@reg-opf.bayern.de</a></p>	<p>Regierung von Oberfranken Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth Frau Stadler Tel.: 0921 604-1688 <a href="mailto:Anja.Stadler@reg-ofr.bayern.de">Anja.Stadler@reg-ofr.bayern.de</a> Herr Schörner Tel.: 0921 604-1344 <a href="mailto:Ruediger.Schoerner@reg-ofr.bayern.de">Ruediger.Schoerner@reg-ofr.bayern.de</a> Frau Wolf (FSP 3) Tel.: 0921 604-1658 <a href="mailto:Verena.Wolf@reg-ofr.bayern.de">Verena.Wolf@reg-ofr.bayern.de</a></p>
<p>Regierung von Mittelfranken Promenade 27, 91522 Ansbach Herr Wohlleben Tel.: 0981 53-1368 <a href="mailto:Markus.Wohlleben@reg-mfr.bayern.de">Markus.Wohlleben@reg-mfr.bayern.de</a> Frau Schara Tel.: 0981 53-1812 <a href="mailto:Carmen.Schara@reg-mfr.bayern.de">Carmen.Schara@reg-mfr.bayern.de</a> Frau Waßner Tel.: 0981 53-1458 <a href="mailto:Jasmin.Wassner@reg-mfr.bayern.de">Jasmin.Wassner@reg-mfr.bayern.de</a> Herr Ehrenschwender (FSP 3) Tel.: 0981 53-1650 <a href="mailto:Markus.Ehrenschwender@reg-mfr.bayern.de">Markus.Ehrenschwender@reg-mfr.bayern.de</a></p>	<p>Regierung von Unterfranken Peterplatz 9, 97070 Würzburg Frau Hüfner Tel.: 0931 380-1221 <a href="mailto:Maria.Huefner@reg-ufr.bayern.de">Maria.Huefner@reg-ufr.bayern.de</a> Herr Kirsch Tel.: 0931 380 1212 <a href="mailto:Ralf.Kirsch@reg-ufr.bayern.de">Ralf.Kirsch@reg-ufr.bayern.de</a> Frau Wirth (FSP 3) Tel.: 0931 380-1074 <a href="mailto:Gabriele.Wirth@reg-ufr.bayern.de">Gabriele.Wirth@reg-ufr.bayern.de</a></p>
<p>Regierung von Schwaben Fronhof 10, 86152 Augsburg Frau Klein Tel.: 0821 327-2243 <a href="mailto:Claudia.Klein@reg-schw.bayern.de">Claudia.Klein@reg-schw.bayern.de</a></p>	<p>INIFES - Internationales Institut für Empirische Sozialökonomie gGmbH Haldenweg 23, 86391 Stadtbergen Herr Wiegel Tel.: 0821 243694-0</p>

Frau Schuler Tel.: 0821 327-2099 <a href="mailto:EvaMaria.Schuler@reg-schw.bayern.de">EvaMaria.Schuler@reg-schw.bayern.de</a> Herr Biedermann (FSP 3) Tel.: 0821 327-2121 <a href="mailto:Thomas.Biedermann@reg-schw.bayern.de">Thomas.Biedermann@reg-schw.bayern.de</a> <a href="mailto:Herr.Schuetz@reg-schw.bayern.de">Herr Schütz (FSP 3)</a> Tel.: 0821 327-2604 <a href="mailto:Thomas.Schuetz@reg-schw.bayern.de">Thomas.Schuetz@reg-schw.bayern.de</a>	<a href="mailto:wiegel@inifes.de">wiegel@inifes.de</a>
--	--

In der **Arbeitsgruppe AMF** sind neben dem Arbeits-, dem Wirtschafts-, dem Innen- und dem Finanzministerium vertreten:

<b>vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.</b> Herr Dr. Markus Meyer Max-Joseph-Str. 5 80333 München Tel.: 089 55178-215 E-Mail: <a href="mailto:markus.meyer@vbw-bayern.de">markus.meyer@vbw-bayern.de</a>	<b>Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Landesbezirk Bayern</b> Herr David Schmitt Schwanthalerstr. 64 80336 München Tel.: 089 51700-220 E-Mail: <a href="mailto:David.Schmitt@dgb.de">David.Schmitt@dgb.de</a>
<b>Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern</b> Frau Elfriede Kerschl Balanstr. 55-59 81541 München Tel.: 089 5116-1786 E-Mail: <a href="mailto:kerschl@muenchen.ihk.de">kerschl@muenchen.ihk.de</a>	<b>Handwerkskammer für München und Oberbayern (HWK)</b> Herr Christian Gohlisch Max-Joseph-Str. 4 80333 München Tel.: 089 5119-209 E-Mail: <a href="mailto:christian.gohlisch@hwk-muenchen.de">christian.gohlisch@hwk-muenchen.de</a>
<b>Christliche Gewerkschaft Metall (CGM)</b> Herr Karsten Ristow Haunstetter Str. 105 86343 Königsbrunn Telefon: 08231 6085710 E-Mail: <a href="mailto:augsburg@cgm.de">augsburg@cgm.de</a>	<b>Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit</b> Frau Bettina Fröhlich Thomas-Mann-Str. 50 90471 Nürnberg Tel.: 0911 179-2611 E-Mail: <a href="mailto:Bayern.Markt-und-Integration-Jugendliche@arbeitsagentur.de">Bayern.Markt-und-Integration-Jugendliche@arbeitsagentur.de</a>

## VI. Anlagen

Diese arbeitsmarktliche Stellungnahme steht als Formular gesondert zum Download zur Verfügung.

### Über den Vorsitzenden der Geschäftsführung einzubringen:

### Stellungnahme der örtlichen Agentur für Arbeit in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Jobcentern für die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds

#### **BESONDERE HINWEISE für das Antragsverfahren mit Entscheidung durch die Auswahlrunde (Auswahlrunde betrifft nicht FSP 2b und 2c):**

Diese Stellungnahme ist dem Projektträger möglichst bis zum 30. April 2020 zur Verfügung zu stellen. Eine Nachreichung der arbeitsmarktlichen Stellungnahme (keine weiteren Unterlagen!) ist ausnahmsweise bis spätestens 14. Mai 2020 möglich.

Darüber hinaus ist diese arbeitsmarktliche Stellungnahme nicht nur dem Projektträger für die Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen, sondern auch unmittelbar an das E-Mail-Postfach [Bayern.Markt-und-Integration-Jugendliche@arbeitsagentur.de](mailto:Bayern.Markt-und-Integration-Jugendliche@arbeitsagentur.de) der RD Bayern zu übersenden. Über die Weiterleitung an die Regionaldirektion sind der Projektträger und das StMAS in Kenntnis zu setzen. VIELEN DANK!

Angaben zum Projekt			
Projektträger			
Projektname			
Förderschwerpunkt	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 2a <input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 2b <input type="checkbox"/> 2c
Projektlaufzeit		Verlängerung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Projektort		Schwerpunktregion	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### 1. Arbeitsmarktpolitische Bewertung des Projekts

### 2. Finanzierungsmöglichkeiten durch die Arbeitsagentur oder die Jobcenter

Bitte alle ggf. einschlägigen Förderinstrumentarien (Regelleistungen, Sonderbudget) in die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten einbeziehen.

Die Finanzierung des Projekts mit Mitteln der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters ist

- möglich
- teilweise möglich  
Erläuterung:
  
- nicht möglich, da
  - grundsätzlich ausgeschlossen (z.B. aus rechtlichen Gründen)  
Erläuterung:
  
- Mittel anderweitig verplant  
Erläuterung:

### 3. Beteiligung des Verwaltungsausschusses

- Der Verwaltungsausschuss wurde mit dem Projekt befasst.  
Beschluss des Verwaltungsausschusses vom
- Der Verwaltungsausschuss wird am \_\_\_\_\_ mit dem Projekt befasst.
- Der Verwaltungsausschuss wird nicht mit dem Projekt befasst; Grund dafür ist

### 4. Etablierung nach Auslaufen der staatlichen Finanzierung

Die Agentur für Arbeit wird nach Auslaufen der staatlichen Unterstützung in Abstimmung mit dem/n Jobcenter/-n über die Weiterführung des Projekts bzw. die Weiterführung des Projekts in Teilen (siehe II.4 des Förderleitfadens, Seite 6) und die diesbezügliche Finanzierung beraten.

- ja
- nein, weil:

### 5. Diese Stellungnahme wurde abgegeben von der Agentur für Arbeit

in Abstimmung mit dem/den Jobcenter/n

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Agentur für Arbeit  
Name, Unterschrift des / der Vorsitzenden  
der Geschäftsführung, Stempel

## **Informationen zum Datenschutz**

### **für die FSP 1, 2a, 3, 4 und 5**

Für die Verarbeitung der Daten ist das **Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales** (StMAS), Referat I1 (Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsförderung, Qualifizierung) verantwortlich.

Sie können auf den folgenden Wegen mit uns Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:  
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
Referat I1 (Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsförderung, Qualifizierung)  
Winzererstraße 9  
80797 München
- per Telefon: 089 1261-1388
- per Telefax: 089 1261-1674
- per E-Mail:  
[arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de](mailto:arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de)

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des StMAS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:  
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Winzererstraße 9  
80797 München
- per Telefon: 089/1261-01
- per E-Mail: [Datenschutz@stmas.bayern.de](mailto:Datenschutz@stmas.bayern.de)

**Die Angaben in diesem Formular brauchen wir, um** Ihren Antrag auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung entsprechend dem Leitfaden für Fördermöglichkeiten aus dem Arbeitsmarktfonds zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. a), c) und e), Abs. 3 Buchst. b) der EU-Datenschutzgrundverordnung, Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung.

**Ihre Angaben sind freiwillig.** Wenn Sie keine oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Förderantrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht oder nicht in der beantragten Höhe bewilligt wird.

Die von Ihnen gemachten Daten speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern.

Für die Bearbeitung des Antrags und zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Mitarbeiter des StMAS sowie der Regierung, in deren Regierungsbezirk das beantragte Projekt durchgeführt werden soll, und die Mitglieder der Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds Ihre Daten:

**StMAS – Referat I1:** Die Mitarbeiter benötigen Ihre Daten zur Sicherstellung der formalen Vollständigkeit und Richtigkeit Ihres Antrags sowie beim Förderschwerpunkt 1a zur Prüfung der Förderfähigkeit und zur Bewertung des Förderantrags. Möglicherweise werden wir – sofern für die inhaltliche Bewertung Ihres Antrags notwendig – andere Stellen im StMAS oder andere Ministerien um Stellungnahme zu Ihrem Antrag bitten.

**StMAS - Referate I5 (für den FSP 2a), IV4 (für den FSP 3), VI5 (für den FSP 4) und II3 (für den FSP 5):** Die Mitarbeiter benötigen Ihre Daten zur Sicherstellung der Richtigkeit Ihres Antrags sowie zur Prüfung der Förderfähigkeit und zur Bewertung des Förderantrags. Möglicherweise werden diese – sofern für die inhaltliche Bewertung Ihres Antrags notwendig – andere Stellen im StMAS oder andere Ministerien um Stellungnahme zu Ihrem Antrag bitten.

**StMAS – Referat I2:** Wir werden Ihren Antrag den Mitarbeitern des Referates I2 - Verwaltungsbehörde des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Bayern – zur Prüfung der

förderrechtlichen Abgrenzung zum ESF weiterleiten (siehe Förderleitfaden Nr. II. Nr. 2, Seite 6)

**Regierung:** Die Mitarbeiter benötigen Ihre Daten zur (regionalen) Bewertung des Förderantrags und nach Auswahl des Antrags für eine Förderung für die Abwicklung des Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahrens.

**Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds:** Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds benötigen Ihre Daten zur Entscheidung, ob Ihr Antrag gefördert wird oder nicht.

Zum Zwecke der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Zum Zwecke der Evaluation der ausgewählten Projekte werden Ihre Daten an den vom StMAS beauftragten Evaluator (aktuell: INIFES – Internationales Institut für Empirische Sozialökonomie) weitergeleitet. Dieser erstellt für das StMAS eine Datenbank, Jahresberichte und Projektabschlussberichte.

**Wir speichern Ihre Daten nur so lange**, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationsfristen für die oben beschriebene Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### **Sie haben folgende Rechte:**

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben (Art. 15 DSGVO).
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind, bzw. zu vervollständigen, wenn sie unvollständig sind (Art. 16 DSGVO).
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Art. 17 DSGVO).

- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten  **einzuschränken** (Art. 18 DSGVO).
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundenen Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

- mit der Post:  
Wagmüllerstraße 18  
80538 München
- per Telefon: 089 212672-0
- per Telefax: 089 212672-50
- per E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

**Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit zu widersprechen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).**

Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung erfolgen müssten.

## Informationen zum Datenschutz für die FSP 2b und 2c

Für die Verarbeitung der Daten ist das **Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales** (StMAS), Referat I5 (Berufsbildungspolitik, Ausbildungsstellenmarkt) verantwortlich.

Sie können auf den folgenden Wegen mit uns Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:  
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,  
Referat I5 (Berufsbildungspolitik, Ausbildungsstellenmarkt)  
Winzererstraße 9  
80797 München
- per Telefon: 089 1261-1659 (FSP 2b aa)) bzw. 089 1261-1361 (FSP 2c)
- per Telefax: 089 1261-1638
- per E-Mail: [Referat-I5@stmas.bayern.de](mailto:Referat-I5@stmas.bayern.de)  
bzw.:  
[LKS-Studienabbrecher@stmas.bayern.de](mailto:LKS-Studienabbrecher@stmas.bayern.de)

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des StMAS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:  
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Winzererstraße 9  
80797 München
- per Telefon: 089/1261-01
- per E-Mail: [Datenschutz@stmas.bayern.de](mailto:Datenschutz@stmas.bayern.de)

**Die Angaben in diesem Formular brauchen wir, um** Ihren Antrag auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung entsprechend dem Leitfaden für Fördermöglichkeiten aus dem Arbeitsmarktfonds (bei den Ausbildungsakquisiteuren auch einschließlich dem Lastenheft für Ausbildungsakquisiteure) zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. a), c) und e), Abs. 3 Buchst. b) der EU-Datenschutzgrundverordnung, Art. 4 Abs. 1 des

Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung.

**Ihre Angaben sind freiwillig.** Wenn Sie keine oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Förderantrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht oder nicht in der beantragten Höhe bewilligt wird.

Die von Ihnen gemachten Daten speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern.

Für die Bearbeitung des Antrags und zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Mitarbeiter des StMAS sowie der Regierung, in deren Regierungsbezirk das beantragte Projekt durchgeführt werden soll, Ihre Daten:

**StMAS:** Die Mitarbeiter benötigen Ihre Daten zur Sicherstellung der formalen Vollständigkeit und Richtigkeit Ihres Antrags und zur Prüfung der Förderfähigkeit.

**Regierung:** Die Mitarbeiter benötigen Ihre Daten nach Auswahl des Antrags für eine Förderung für die Abwicklung des Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahrens.

Zum Zwecke der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

**Wir speichern Ihre Daten so lange,** wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationsfristen für die oben beschriebene Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### **Sie haben folgende Rechte:**

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben (Art. 15 DSGVO).



- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind, bzw. zu vervollständigen, wenn sie unvollständig sind (Art. 16 DSGVO).
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 17 DSGVO).
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken** (Art. 18 DSGVO).
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

- mit der Post:  
Wagmüllerstraße 18  
80538 München
- per Telefon: 089 212672-0
- per Telefax: 089 212672-50
- per E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

**Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit zu widersprechen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).**

Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung erfolgen müssten.